

Die Stadwerke Schramberg GmbH & Co. KG (im folgenden SWS genannt) liefert Wasser auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen.

„Tarifkunden“ sind dabei alle Kunden, die zu allgemeinen Tarifpreisen beliefert werden. Dabei wird jeweils zwischen „Haushaltsbedarf“ und „sonstigem Bedarf“ unterschieden. „Sonstiger Bedarf“ ist jeder Bedarf, der kein Haushaltsbedarf ist, insbesondere landwirtschaftlicher, gewerblicher oder beruflicher Bedarf. „Sondervertragskunden“, wie bei der Strom- und Erdgasversorgung, gibt es bei der Versorgung mit Wasser durch die SWS nicht.

1. Vertragsschluss

- Der Versorgungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat die SWS den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung wird auf diese allgemeinen Bedingungen hingewiesen.
- Kommt der Versorgungsvertrag dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz der SWS entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies der SWS unverzüglich mitzuteilen.
- entfällt
- Dem Kunden steht es frei, aus den für ihn in Frage kommenden Tarifen selbst zu wählen. Entscheidet sich der Kunde nicht, so behält sich die SWS vor, den Kunden nach einer angemessenen Erklärungsfrist mit verbindlicher Wirkung in den nach ihrer Ansicht für den Kunden günstigen allgemeinen Tarif einzustufen. Der Kunde behält sein Wahlrecht, wenn er nachweist, dass er zur rechtzeitigen Abgabe der Erklärung ohne Verschulden nicht in der Lage war.
- Ein Wechsel des Tarifs ist nur zu den Bedingungen möglich, zu denen der Vertrag auch gekündigt werden könnte.
- Die SWS ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss, sowie den übrigen Kunden auf Verlangen, diese allgemeinen Bedingungen und die AVBWasserV kostenlos auszuhändigen.
- Bildet ein Kunde aus einem mit Wasser einheitlich versorgten Grundstück Wohnungseigentum oder Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so geht der Versorgungsvertrag auf die Wohnungseigentümergemeinschaft über, soweit der Grundstückseigentümer bisher Kunde war, für die einzelnen Wohnungen kein separater Hausanschluss vorhanden ist und das Vertragsverhältnis nicht fristgerecht auf den Zeitpunkt der Aufteilung gekündigt wird.
- Soweit das Vertragsverhältnis mit einer Wohnungseigentümergemeinschaft besteht, haften die einzelnen Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner. Wohnungseigentümergemeinschaften sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der SWS abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, der SWS unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die einem Wohnungseigentümer gegenüber abgegebenen Erklärungen der Stadwerke Schramberg GmbH & Co. KG auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt auch dann, wenn der Kunde eine sonstige Personenmehrheit ist, insbesondere bei Gesamthandseigentum oder Miteigentum nach Bruchteilen.

2. Laufzeit, Umzug

- Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- Vertraglich können andere Fristen vereinbart werden.

3. Lieferung und Verwendung von Wasser

- Die SWS beliefert den Kunden mit Wasser.
- Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die SWS ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Die SWS ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.
Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- entfällt
- Die SWS hat das Wasser am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung zu stellen.
- Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der SWS zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen. Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in diesen Bestimmungen oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die SWS kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der SWS vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat der SWS alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschern, sondern mit ausdrücklicher Genehmigung der SWS zu anderen Zwecken entnommen werden soll, sind hierfür Hydrantenstandrohre mit Wasserzähler, die der SWS gehören, zu benutzen; sie werden von der SWS vermietet. Der Mieter haftet – auch ohne Verschulden – für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres und Wasserzählers an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten – auch durch Verunreinigung des Wassers und im Verkehr – der SWS oder Dritten entstehen. Bei Verlust hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr mit Zähler vierteljährlich bei der SWS zur Ablesung und gleichzeitigen Rechnungslegung vorzulegen. Es kann auch ein gleichbleibender Ort angegeben werden, an dem die SWS den Zählerstand vierteljährlich feststellen lassen kann. Der Wasserverbrauch wird zu den allgemeinen Tarifpreisen berechnet.

4. Bedarfsdeckung, Eigenerzeugung

- Die SWS hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz der SWS zu decken.
- Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde der SWS Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.
- entfällt

5. Anschluss an Übergabestelle

- entfällt

5.2. Anschluss an eigenes Netz

Bei Kunden der SWS, die am Wasserversorgungsnetz der SWS angeschlossen sind, gilt folgendes:

5.2.1. Baukostenzuschüsse

- Die SWS ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.
- BKZ für Kundenanlagen, die an eine Verteilungsanlage angeschlossen werden, mit deren Einrichtung **nach** dem 1. April 1980 begonnen worden ist, oder die eine Verstärkung der Verteilungsanlage bedingen, werden wie folgt berechnet:
 - Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Versorgungsleitungen, Behälter, Pump- und Druckregelanlagen sowie zugehörige Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen behördlicher Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

- 2.2. Von den Kosten gemäß Abschnitt 5.2.1.2.1 werden vorweg die den Kunden mit Leistungsmessung (m³/h bzw. l/s) leistungsantilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf solche Anlagenersenen entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen vorgesehen sind.

Die übrigen Kosten werden auf die anzuschließenden, einschließlich der im Versorgungsbereich nach zu erwartenden Kunden aufgeteilt.

Als angemessener BKZ für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten, wobei sich der BKZ wie folgt bemisst:
BKZ (in €) = (GR + GF zul.) x 0,7 x K / Summe (GR + GF zul.)

GR: Fläche des anzuschließenden Grundstücks (Grundstücksgröße)

GF zul.: die nach den baurechtlichen Bestimmungen für das anzuschließende Grundstück zulässige Geschosfläche

K: umlegbare Kosten der Verteilungsanlagen (gem. Ziff. 2.2)

Summe (GR + GF zul.): Summe der Grundstücksgrößen und zulässigen Geschosflächen aller Grundstücke, die nach der zugrundeliegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

3. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung (m³/h bzw. l/s) wesentlich erhöht. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Wasserversorgung auf ein weiteres Grundstück ausgedehnt wird.
Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Abschnitte 5.2.1.2.1. und 5.2.1.2.2.
 - Bei Kunden mit Leistungsmessung (m³/h bzw. l/s) bezahlt der Kunde 70 % der ihm leistungsantilig (m³/h bzw. l/s) zuzurechnenden Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.
 - Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage der SWS hergestellt, die vor dem 01. April 1980 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend nach der früheren „Anlage 2 zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ aus dem Versorgungsnetz der Stadwerke Schramberg GmbH & Co. KG“, Fassung vom 22.01.1976, welche in der – **Anlage** – beigefügt ist.

5.2.2. Hausanschlusskosten

- Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- Die Herstellung, Änderung oder Abtrennung eines Hausanschlusses ist auf einem Formblatt der SWS zu beantragen. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan und bei Neubauten ein Untergeschossplan beizulegen.
- Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der SWS bestimmt.
- Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der SWS und stehen in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von dieser hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit die SWS die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- Die SWS ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
 1. die Erstellung des Hausanschlusses,
 2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu verlangen.
Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereiches für z. B. nach Art und Querschnitt vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss nach Pauschalbeträgen berechnet werden. Soweit durch die Veränderung des Hausanschlusses Installationsarbeiten in der Kundenanlage erforderlich werden, sind diese vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten ausführen zu lassen. Bei Versorgung ver-

schiedener Anschlussnehmer aus dem Verteilungsnetz über eine Anschlussleitung erfolgt eine anteilige Berechnung der Hausanschlusskosten.

- 2.6. Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat die SWS die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.
 - 2.7. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der SWS unverzüglich mitzuteilen.
 - 2.8. Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der SWS oder des Netzbetreibers die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

5.2.3 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- 3.1. Die SWS oder deren Beauftragte setzen die Kundenanlage in Betrieb, indem sie durch Einbau des Zählers und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung die Wasserzufuhr freigeben. Die Anlage hinter diesen Einrichtungen setzt das Installationsunternehmen in Betrieb.
 - 2.2. Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der SWS über das Installationsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren der SWS einzuhalten.
 - 2.3. Die SWS kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.
 - 2.3.4. Der Anschluss von Eigenanlagen im Bereich des eigenen Versorgungsnetzes der SWS ist mit der SWS abzustimmen.

5.2.4. Fälligkeit des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten

- 2.4.1. Der Baukostenzuschuss wird spätestens zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die SWS Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.
 - 2.4.2. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt erst nach der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten.

5.2.5. Kosten bei Inbetriebsetzung, Zahlungsverzug und Einstellung der Versorgung

Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung (Inbetriebnahme der Anlage nach Fertigstellung durch den eingetragenen Installateur, in der Regel beim Neubau) sowie für jede weitere Wiedereinbetriebsetzung bei einer bestehenden Anlage und die Kosten, die der SWS wegen Zahlungsverzug und Einstellung der Versorgung zu erstatten sind, ergeben sich aus dem in der – **Anlage** – beigefügten Tarifblatt.

Soweit die SWS aus anderem Grund Kostenerstattung vom Kunden verlangen kann, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

6. Kundenanlage

- Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen der SWS, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- Es dürfen nur Materialien und Wasserverbrauchseinrichtungen verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DVGW-Zeichen, GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- entfällt
- Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SWS oder Dritter ausgeschlossen sind.
Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der SWS mitzuteilen, soweit sich dadurch tarifliche oder vertragliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann die SWS regeln.
- Die Anlage darf außer durch die SWS nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen nach den Vorschriften dieser allgemeinen Bedingungen und nach anderen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die SWS ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der SWS zu veranlassen.
- entfällt
- entfällt
- Für Wasserzähler mit Gewindeanschluss (Hauswasserzähler) sind bei Neuanlagen und bei Veränderungen bestehender Anlagen Wasserzählerbügel einzubauen. Bei Zähleranlagen für Zähler mit Flanschanschluss (Großwasserzähler) sind die von den SWS genannten besonderen Bestimmungen zu beachten.
- Kann aus netztechnischen Gründen nicht die gesamte für eine Feuerlöscheinrichtung benötigte Leistung (m³/h bzw. l/s) bereitgestellt werden, ist der Einbau eines Vorratsbehälters erforderlich.
- Sprinkleranlagen dürfen nur über einen Zwischenbehälter mit freiem Auslauf an das Versorgungsnetz angeschlossen werden. Die Größe des Behälters richtet sich nach den Vorschriften des Verbandes der Sachversicherer.

7. Überprüfung der Kundenanlage und Zutrittsrecht

- Die SWS ist berechtigt, die Anlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die SWS berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die SWS keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.
- Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWS oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus

diesem Vertrag, insbesondere zur Ableitung, oder zur Ermittlung tonfallreicher oder vertraglicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

8. Ableitung

- 8.1. Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der SWS möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der SWS vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- 8.2. Der Kunde verpflichtet sich, auf Verlangen der SWS seinen Zählerstand selbst abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums der SWS schriftlich mitzuteilen.
- 8.3. Solange der Beauftragte der SWS die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ableitung betreten kann, darf die SWS den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ableitung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

9. Mess- und Steuereinrichtungen

- 9.1. Die SWS stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den einschläglichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- 9.2. Für Messeinrichtungen haben Kunde und Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung der von der SWS angegebenen DIN-Typen vorzusehen.
- 9.3. Die SWS hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Aufstellungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Aufstellung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der SWS. Sie hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer hat die Kosten zu tragen.
- 9.4. Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der SWS unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

10. Nachprüfung von Messeinrichtungen

- 10.1. Jeder Vertragspartner kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der SWS, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der SWS zur Last, es sei denn der Kunde hat die Prüfung verlangt und die Abweichung überschreitet nicht die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen.
- 10.2. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentsichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die SWS den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ableitung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 10.3. Ansprüche nach 10.2 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

11. Preis und Preis Anpassungen

- 11.1. entfällt.
- 11.2. Alle Tarife beinhalten bereits die gesetzliche Umsatzsteuer. Bei einer Veränderung dieser Steuern ändern sich die Tarife automatisch um die entsprechenden Prozentpunkte.
- 11.3. Für die Vertragsparteien sind die jeweils veröffentlichten und gültigen Tarife verbindlich.
- 11.4. entfällt.
- 11.5. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Bruttopreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Die nach anfallenden Abschlagszahlungen können in diesem Fall mit dem Vornhundertersatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

12. Abrechnung, Abschlagszahlungen, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 12.1. Der Wasserverbrauch wird jährlich erfasst, wenn nichts anderes vereinbart ist. Mit diesen Werten wird die Jahresrechnung erstellt. Während des Abrechnungsjahres werden i.d.R. monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen erhoben, die von der SWS auf der Grundlage der Verbrauchsdaten, der Personenzahl und allgemeiner Erfahrungswerte nach billigem Ermessen bestimmt werden.
- 12.2. Die Abschlagszahlungen werden zu den von der SWS angegebenen Zeitpunkten fällig. Die Fälligkeitstermine für das Folgejahr werden jeweils in der Jahresrechnung angegeben.
- 12.3. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- 12.4. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei der SWS (Wertstellung) maßgeblich.
- 12.5. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, 1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und 2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.
- 12.6. Gegen Ansprüche der SWS kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

13. Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

- 13.1. Die SWS ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 13.2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies

angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die SWS Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungsberechnung zu verrechnen.

- 13.3. Statt einer Vorauszahlung zu verlangen, kann die SWS beim Kunden einen Münzzähler, oder eine vergleichbare technische Einrichtung, welche die Zahlung vor dem Wasserbezug sicherstellt, einrichten.
- 13.4. Unter den Voraussetzungen der Ziff. 13.1 kann die SWS auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.
- 13.5. Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann die SWS in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- 13.6. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- 13.7. Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich die SWS aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.
- 13.8. Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

14. Einstellung der Lieferung und Kündigung

- 14.1. Die SWS ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde gegen eine Bestimmung des Wasserversorgungsvertrages zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SWS oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- 14.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die SWS berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWS kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- 14.3. Die SWS hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten werden von der SWS nach den Pauschalen gem. dem jeweils in der – Anlage – beigefügten gültigen Preis- und Tarifblatt berechnet.
- 14.4. Die SWS ist in den Fällen des Abs. 14.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 14.2 ist die SWS zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher androht; Absatz 14.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

15. Einschränkung der Lieferung und Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- 15.1. Die SWS ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die SWS an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Der Kunde unterrichtet die SWS unverzüglich über Störungen an den Wasserzuführungseinrichtungen.
- 15.2. Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die SWS hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 15.3. Die SWS hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterbrechung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die SWS dies nicht zu verantworten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

16. Haftung der SWS und Verjährung

- 16.1. Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die SWS aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von der SWS oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der SWS oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der SWS oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- 16.2. entfällt
- 16.3. Absatz 16.1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die SWS ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- 16.4. entfällt
- 16.5. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- 16.6. Leitet ein Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 16.1 bis 16.5 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.

Der Geschädigte hat den Schaden unverzüglich der SWS oder, wenn dies feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

- 16.7. Schadensersatzansprüche der in Abs. 16.1 bis 16.6 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Versorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese

Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an. Diese Verjährungsregelungen gelten nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der SWS oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der SWS beruhen. Sie gelten auch nicht für eine Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der SWS oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der SWS beruhen.

- 16.8. entfällt

17. Grundstücksbenutzung

- 17.1. Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im leichten Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 17.2. Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- 17.3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die SWS oder der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- 17.4. Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 17.5. Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der SWS die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstückes im Sinne der Absätze 17.1 und 17.4 beizubringen.
- 17.6. Die Absätze 17.1 bis 17.5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- 17.7. Muss zur Versorgung eines Grundstücks ein besonderes Druckregelgerät oder eine besondere Absperranlage eingebracht werden, so kann die SWS verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer der Versorgung des Grundstücks zur Verfügung stellt. Die SWS darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist. Wird der Wasserbezug auf dem Grundstück eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Anlage noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen an eine andere geeignete Stelle verlangen, wenn ihm ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zugemutet werden kann. Die SWS hat die Kosten der Verlegung zu tragen; dies gilt nicht, solange die Anlage ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dient.
- 17.8. Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der SWS die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Anbringung eines besonderen Druckregelgerätes oder einer besonderen Absperranlage unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen gem. Ziff. 17.7 beizubringen.

18. Vertragsstrafenregelung

- 18.1. Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist die SWS berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Tarifen zu berechnen.
- 18.2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Tarifbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Tarif zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Kommen mehrere Tarife für den Kunden in Betracht, ist insoweit von dem für den Kunden günstigsten Tarif auszugehen.
- 18.3. Ist die Dauer des Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.
- 18.4. entfällt

19. Übertragung von Rechten und Pflichten

- 19.1. Die SWS ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, der die Versorgungsaufgaben von der SWS übernommen hat. Der Eintritt des Dritten in diesen Vertrag ist dem Kunden mitzuteilen. Die Mitteilung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats schriftlich zu kündigen.
- 19.2. Eine Übertragung dieses Versorgungsvertrages durch den Kunden auf einen Dritten ist nicht möglich.

20. Gerichtsstand

- 20.1. Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht in den § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Schramberg.
- 20.2. Das gleiche gilt,
1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

21. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Wasserlieferungsvertrag anfallenden Daten werden von der SWS im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses erhoben, verarbeitet und genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

22. Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen können von der SWS geändert werden, indem die Änderung dem Kunden schriftlich unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung mitgeteilt werden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats schriftlich zu kündigen.